BERUFSVERBAND DER KOMMUNALEN FINANZVERWALTUNGEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

38. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Kassenverwalter/Kassenleiter und Kassenmitarbeiter am 19.10.2011 in Graben – Neudorf

Zu TOP 6: Anlagerichtlinie – Zulässigkeit kommunaler Geldanlagen (Ref. H. Emberger GPA Baden-Württemberg SG 30)

VII. Anregungen für die Aufstellung von Anlagerichtlinien

Richtlinien für Geldanlagen der Gemeinde / Stadt (Geldanlagerichtlinien)

Im Rahmen des § 91 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) und in Verbindung mit § 22 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) hat der Gemeinderat der Gemeinde/Stadt am xx.xx.xxxx Folgende Richtlinien (Geldanlagerichtlinien) beschlossen:

1. Geltungsbereich

Die Geldanlagerichtlinien gelten für alle Geldanlagen der Gemeinde/Stadt wobei in folgende Anlagearten unterschieden wird:

1.1 Anlage aus Kassenmitteln der laufenden Verwaltung.

Hierunter sind i.d.R. kurzfristigen Geldanlagen aus Kassenmitteln zu verstehen, die im Rahmen der laufenden Geschäfte vorübergehend nicht benötigt werden.

1.2 Anlage sog. gebundener Rücklagemittel.
Hierunter sind i.d.R. mittelfristige Geldanlagen aus liquiden Rücklagemitteln zu verstehen, die nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, allerdings im Rahmen der Finanzplanung für spätere Auszahlungen im Rahmen der Finanzplanung gebunden sind.

1.3 Anlage sog. freier Rücklagemittel
Hierunter sind i.d.R. mittel- bis langfristig ausgerichtete Geldanlagen aus liquiden Rücklagemitteln zu verstehen, die innerhalb des fünfjährigen Finanzplanungszeitraums für Auszahlungen nicht benötigt werden.

2. Anlagegrundsätze

Maßgebend für alle Geldanlagen sind die Vorschriften der Gemeindeordnung in Verbindung mit der Gemeindekassenverordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Entsprechend ist vorrangig auf eine ausreichende Sicherheit zu achten und unter dieser Prämisse ein angemessener Ertrag anzustreben. Im Zweifel kommt dem Gesichtspunkt der Sicherheit Vorrang vor einem evtl. höheren Ertrag zu. Im Übrigen ist durch ei-

ne sachgerechte Liquiditätsplanung Vorsorge zu treffen, dass angelegte Mittel bei Bedarf verfügbar sind.

Davon abweichende individuelle Vereinbarungen sind ausgeschlossen.

3. Zuständigkeiten, Angebotseinholung

Der Kassenverwalter erstellt in enger Abstimmung mit dem Fachbediensteten für das Finanzwesen laufend Liquiditätsplanungen. Losgelöst davon gelten ergänzend die Regelungen in [§ 16 DA – Kasse].

Es sind vor einer Anlageentscheidung grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen. Die Angebote und die getroffene Anlageentscheidung sind zu dokumentieren.

4. Anlageformen

4.1 Bei Geldanlagen nach Nr. 1.1 und 1.2 kommen nur Anlageprodukte in Frage, die einen Ertrag in Form vorab möglichst feststehender Zinsen erbringen. Anlagen, bei denen ein Kurs- oder Kapitalverlust eintreten könnte, sind ausgeschlossen.

4.2 Geldanlagen nach Nr. 1.1 und 1.2 sind grundsätzlich bei allen Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken und allen anderen Banken zulässig, sofern diese einer der folgenden oder aber auch einer gleichwertigen Sicherungseinrichtungen angehören:

- Sicherungseinrichtung der Sparkassen- und Giroverbände
- Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR)
- Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands Deutscher Banken
- Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB)

4.3 Bei Geldanlagen nach Nr. 1.3 kommen nach Maßgabe des § 22 Abs. 3 GemHVO als Anlageprodukte auch Anteile an Investmentfonds in Frage (Fondsanlagen). Besondere weitergehende Regelungen sind in Nr. 5 dieser Geldanlagerichtlinien festgelegt.

5. Restriktionen für Fondsanlagen (Geldanlagen nach Nr. 1.3)

5.1 In Frage kommen nur Investmentfonds die von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union verwaltet werden.

5.2 Die Fondsanteile müssen auf Euro lauten und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union herausgegeben werden.

5.3 Der Fonds darf nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung enthalten.

5.4 Im Fondsvermögen dürfen keine Wandel- und Optionsanleihen enthalten sein und auch nicht hinzuerworben werden.

5.5 Das Vermögen des einzelnen Investmentfonds darf sich zu maximal 30 % aus Aktien, Aktienfondsanteilen und Anteilen an offenen Immobilienfonds zusammen setzen. Überschreitungen des Aktienanteils wegen Kurssteigerungen müssen ggf. regelmäßig binnen Jahresfrist ausgeglichen werden.

5.6 Mindestens 70 % des einzelnen Investmentfonds müssen sich aus börsengehandelten festverzinslichen Wertpapieren und ggf. einem Liquiditätsanteil zusammen setzen. Die Wertpapiere müssen ein Durchschnittsrating von AA- / Aa3 nach Moodys, S & P oder Fitch aufweisen. Im Rahmen des vorgegebenen Durchschnittsratings müssen alle Wertpapiere mindestens ein Rating im Bereich Investmentgrade aufweisen.

5.7 Derivate sind ausschließlich zur Absicherung zulässig.

5.8 Dem Gemeinderat wird im Fall von Fondsanlagen halbjährlich über die Fondsentwicklung berichtet.

Ergänzend zu den Vorgaben nach Nrn. 5.1 bis 5.8 und in dem damit abgesteckten Rahmen sind stets individuell auf den jeweiligen

Investmentfonds abgestimmte Festlegungen zu den Standardverträgen zu treffen und vom Gemeinderat zu beschließen.

6. Berichterstattung

Dem Gemeinderat ist im halbjährlichen Turnus über die Entwicklung der Fondsanlagen (Geldanlagen nach Nr. 1.3) zu berichten.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom xx.xx.xxxx mit Wirkung ab xx.xx.xxxx in Kraft gesetzt.

Ort/Datum

(Ober)Bürgermeister/in